# ARTICULEN DES ALLGEMEINEN LANDTAG-SCHLUSSES, SO AUFF DEM KÖNIGLICHEN...

Digitized by Google

47 H 40.

Tres. R e 89.

Národní knihovna ČR
Historické fondy
47 H 40/1928-29
Národní knihovna
1002294625

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

1729.

# Articulen des allgemeinen Landtag-Schlusses/ so auff dem Königlichen Prager-Schloß den 13. Decembris 1728. proponiret/ und den 22. Augusti, Anno 1729. in Gegenwart des Hoch- und Wohlgebohrnen Herrn/ Herrn Joseph Frantzen/ des Heil: Röm: Reichs Graffen zu Würben und Freudenthal/ Herrn der Burg-Stadt und Herrschafft Fulneck / Waltersdorff / Dittersdorff/ Krnsko/ und Rzehnitz/ der Röm: Kayſ: und Kön: Cath: Maj: würcklich Geheimen Raths/ Cämerers/ Königl: Statthalters/ und Obristen Land-Richters im Königreich Böheimb; Dann des auch Hoch- und Wohlgebohrnen Herrn/ Herrn Frantzen Carl/ des H. Röm: Reichs Graffen von Pötting/ Herrn der Herrschafften Tupadl / und Dobrowitow / der Röm: Kayſ: und Kön: Cathol: Maj: Geheimen Raths/ Cammerers/ Königl: Statthalters/ und des hoch-authorisirten Judicij delegati Venatici Beysitzers in besagten Königreich Böheimb; Wie auch des Wohl-Edlgebohrnen und Gestrengen Ritters/ Herrn Johan Frantzen von Goltz/ auff Maschau/ und Willomitz / der Röm: Kayſ: und Königl: Cath: Maj: Raths/ Königl. Statthalters / Grössern Land-Rechts Beysitzers/ perpetuirlichen Beystands des Frey-Weltlich-Adelichen Stiffts in der Königl: Neuen Stadt Prag/ und Burggraffens des König-Gratzer Creyses; Als zu disem allgemeinen Land-Tag verordneten Hochansehentlichen Kayſer- und Königl: Commissarien / von allen Vier Ständen dieses Königreichs Böheimb geschlossen/ wie auch publiciret worden.

e. 11.

7531

Mentzl Christoph Hloscheck von Schampach/ der Röm: Kayſerl: und Königl: Majestät Rath / Königl: Statthalter / Grössern Land-Rechts Beysitzer/ und Obrister Land-Schreiber im Königreich Böheimb.

Digitized by Google

Ignatius Humbert Bechine von Laſchan/ auff Langen-Lhota und Biſtitz/ der Röm: Kayſerl: und Königl: Majeſtät Rath/ Cammer- und Hof-Lehen- wie auch Kleinern Land-Rechts Beyſitzer / und Vice-Land-Schreiber im Königreich Böheimb.

Digitized by Google

# Im Nahmen der Allerheiligsten / und Unzertheilten Dreyfaltigkeit / Gottes Vatters / Sohns / und Heiligen Geistes / Amen.

Es hat der Allerdurchleüchtigst-Großmächtigst- und Unüberwündlichste Fürst und Herr / Herr CAROLUS der Sechste / Erwählter Römischer Kayser / in Germanien / Hispanien / auch zu Hungarn / und Böheimb König / ꝛc. denen gesambten Vier Ständen dieses Ihro Erb-Königreichs Böheimb / durch Dero / zu dem / für das 1729ste Militar-Jahr außgeschriebenen allgemeinen Landtag verordnete Kayser- und Königliche Commissarios, besage der Ihnen mitgegeben- und auff dem Königlichen Prager-Schloß bey der gewöhnlichen Land-Tags-Versamblung den 13. Decembr: An: 1728.

offentlich abgeleſenen Kayſer- und Königlichen Inſtruction, dann denen beygefügten allergnädigſten Credentialien/allermildeſt zu vernehmen gegeben / was maſſen Dieſelbe zwar auß angeſtammter Milde / und gegen Dero treu- gehorſambſte Länder/ und Vaſallen högender Landes-Vätterlichen allergnädigſten Propenſion, nichts mehrers wünſcheten/ als nunmehro ſchon eine notable Verringerung in denen pro Publico erforderlichen allgemeinen Gaabrn einwilligen zu können / wohingegen jedoch ( wie jedermänniglich bekandt ) die Weltlauffe annoch ſo beſchaffen/ daß pro ſalute publica, quæ ſumma Lex, gantz unvermeydentlich ſeye / den Kriegs-Staat / als wordurch man ſich hauptſächlich bey denen anderen Potenzien in deſto mehreres An- und Auffſehen ſetzen/ auch die inſtehende Friedens-Handlungen zu gewünſchten Außgang bringen/ folglich deſto längeren Ruheſtand/ und anbeynebenſt auch eine ergebige Sublevation ſo füglicher inskünfftige denen Ländern verſchaffen könne / auff den verſtärckten Fuß annoch/ und in ſo lang zu laſſen / biß des allgemeinen Friedens halber/

ber/ vollkommene Sicherheit sich zeige / wie dann anbey leicht zu ermessen/ daß man auch bey einem erfolgenden guten Außgang des anjetzigen Friedens-Congresses, doch eben nicht gleich eodem momento mit der Miliz eine andere Disposition und Einrichtung vornehmen könne / wo so dann aber und künfftighin/ Ihre Kayser- und Königliche Majestät auff alle / Ihro treu-gehorsambsten Erb-Königreich- und Landen immer angedeyhen mögende Erleichterung allermildest bedacht seyn wolten; Und solchemnach Dieselbe sich gnädigst versehen/ Dero treu-gehorsambste Stände würden solches alles zu getreuen Gemüth ziehen / und in Verwilligung folgender Postulatorum, ihre allerunterthänigste Devotion, und angewohnte gar rühmliche Willfährigkeit mehrmahlen im Werck bezeigen. Wann dann hierauff die allergnädigste Postulata von Ihnen Ständen / dem uhralten Gebrauch nach / und zwar anfänglich von einem jeden besonders/ nachgehends aber von allen Vier Ständen insgesambt/ in reiffe Erwögung gezogen worden; Also haben auch mit Ihro Kayser- und Königli-

niglichen Majestät/ dieselbe den Land-Tag auff das 1729ste Militar-Jahr / auff folgende weise in GOttes Nahmen geschlossen. Und zwar in so weit es

## Von Einrichtung deren Pfarretheyen / und Collaturen.

ERstens: Die Einricht- und Stabilirung deren Pfarretheyen und Collaturen in diesem Königreich Böheimb concerniret / da verbleibet es zwar unveränderlich bey deme / daß bey Rectificirung der hierländigen Steuerbahren Ansäßigkeit/ dieses heylsambe Werck gleichfalls eingerichtet werden solle: Weilen aber das/ dem 1728. Jährigen Land-Tags-Schluß inserirte Excitatorium einen guten/ und der Seelen Sorg ersprießlichen Vorschub dergestalten gewürcket hat / daß auff einigen Oerthern / wo entweder keine / oder auch einig weitschichtige Pfarretheyen vorhanden gewesen/ zu Beförderung der Ehre GOttes/ wiederumben mehrere Beneficia stabiliret worden; So haben Ihre Kayser- und Königliche Majestät

es

es bey sothanen ferntigen Excitatorio an die Patronos locorum, selbtes anheüer wiederholen zu können / nicht weniger bey Dero in puncto Religionis, den 28. Decembris, Anno 1725. allergerechtist ergangenen Generalien / und publicirten Patenten/gnädigst bewenden lassen. Gleichwie nun vor diese Landes-Vätterliche Gnade von denen treü-gehorsambsten Ständen die alleruntherthänigste Danckſagung mit der Versicherung abgestattet worden/ daß Sie insgesambt deme allem/ was in bonum Religionis heylsamblich stabiliret worden / auff das genaueste nachleben / und die Untergebene gleichfalls darzu ernstlich anhalten lassen werden; Also ist auch besagtes Excitatorium gegenwärtig erfrischet worden/ nicht zweiffelend / es werden die jenige Patroni, auff deren Herrschafften und Güthern annoch einige weitschichtige Pfarretheyen sich befinden / zu Separirdann Stabilirung einiger neüen Beneficien auß der/ zu der Catholischen Religion högenden Pietät/mit einigen freywilligen Hülffs-Mitteln gleichfalls sich anzugeben/ nicht entgegen seyn. So viel es nun

Von

## Von dem Militari Ordinario deren außgeschriebenen Zwey Millionen Gulden / dann von denen / nomine eines freywilligen Extra-Beytrags / auß Obrigkeitlichen Säckel zu bezahlen verwilligten Viermahl Hundert / Fünff und Zwantzig Tausend Gulden.

Anderten: Die / von Ihro Kayser- und Königlichen Majestät / pro Quanto Militari ordinario allergnädigst anbegehrte Zwey Millionen Gulden anreichet / da hätten die treu-gehorsambste Stände hertz-inniglich gewunschen / wann das Land also beschaffen gewesen wäre / daß von Ihnen dieses allergnädigst postulirte Ordinarium deren Zwey Millionen Gulden / unbedencklich hätte verwilliget werden können: Allein / weilen die / Ihro Kayser- und Königlichen Majestät allerunterthänigst vorgestellte Landes-Unvermögenheit zur Zeit noch nicht auffgehöret hat / sondern annoch immerhin eine Trübsaal der andern die Hand biethet; So hat man nicht gefunden / wie die enervirte

virte Unterthanere obige auff das gegenwärtige 1729ste Militar-Jahr abermahlen allergnädigst postulirte Zwey Millionen Gulden / zu erschwingen vermögen werden. Nichts desto weniger da an Seiten deren Stände erkennet worden / daß der Kayserliche Kriegs-Staat wegen deren annoch obwaltenden nachdencklichen Conjuncturen / für das 1729ste Jahr nothwendiger weise nach dem jetzig augmentirten Fuß auff allen Fall noch weiters versorget werden müsse; So haben dieselbe zu Bestättigung ihrer allerunterthänigsten Devotion, pro omni Militari Ein Million, Siebenmahl Hundert Tausend Gulden / mit Einziehung deren concurrirenden Membrorum der Graffschafft Glatz / des Egerischen Beziercks / und der hierländigen Judenschafft / dergestalten / damit hierauß vermöge der vorherigen allgemeinen Land-Tags-Schlüssen / dem Lande nicht nur die auff das 1729ste Jahr aus dem Kayserlichen Ærario gebührende Retinenda zu Guten gehen / sondern auch alle und jede Militar-Onera, wie solche Nahmen haben / bestritten / dann die für

die Durchführ- und Begleitungs-Commissarien passirende tägliche Liefer-Gelder / mit Beobachtung dessen / was sonsten in denen eingelangten allergnädigsten Kayser- und Königlichen Rescriptis von denen Etappen und Excessen enthalten ist / gut gemacht werden mögen / treu-willfährigst verwilliget / da in dem übrigen kein Inwohner für den andern / am wenigsten aber die Obrigkeit für den Unterthan zu hafften haben wird. Was aber den abermahlen pro Anno 1729. nomine Extra-Ordinarij per Einmahl Hundert / Fünff und Zwantzig Tausend Gulden / dann zum Unterhalt der Auctions-Miliz annoch Dreymahl Hundert Fünff und Viertzig Tausend Gulden / mithin zusammen per Viermahl Hundert / Siebentzig Tausend Gulden / allergnädigst postulirten Extra-Beytrag betrifft: Da ist jedermänniglich bekannt / daß auch die Obrigkeiten in dem verwichenen 1728sten Jahr / mehr als zu viel gelitten / massen die Sommer-Saat nebst dem Heu und Grommet / wegen des / viele Wochen zuruck gebliebenen Regens / und angehaltener ungemeinen Dürre / fast

fast gäntzlichen außgebrunnen; Nun hätten zwar die treu-gehorsambste Stände genugsam erhöbliche Motiva gehabt / Ihre Kayser- und Königliche Majestät dahin allerunterthänigst zu belangen / Dieselbe geruheten die Obrigkeiten mit derley Extra-Beytrag nunmehro in der That um so ehender allermildest zu verschonen / als Selbte diese Zeiten her / aus der / ihrem allergnädigsten Landes-Fürsten allerunterthänigst contestirten Devotion, zu diesen / aus freywilligen Gemüth beschehenen Extra-Verwilligungen / auß eigenen Säckel mit etlich Millionen Gulden bißhero nicht nur beygesprungen / sondern auch denen Unterthanen mit Anticipirung allerhand Sorten Getreyds zum Saamen und auff das Brod / an Handen gegangen / daß also Sie Obrigkeiten auch nicht allerdings mehr in dem Stand sich befinden / mit derley freywilligen Extra-Beytrag noch weiters zu continuiren: Nichts destoweniger weilen die allgemeine Sicherheit erfordern will / auff alle sich eusern-mögende widrige Begebenheiten besondere Vorsehung zu machen; So

seynd von Ihnen treu-gehorsambsten Ständen/ zu einem abermahligen Kenn-Zeichen Ihrer unverbrüchlich- allerunterthänigsten Treu und Devotion, und zwar zu Erhaltung des Ruhe-Stands/ und Sicherheit von außwärtigen Übereil- oder Überfallung / nicht minder zu Erreichung eines guten Außschlags des anjetzigen Frieden-Congresses, und rechtschaffener Stabilirung des Edlen und werthen Friedens / annoch für dieses 1729ste Jahr nomine eines freywilligen Extra-Beytrags/ Dreymahl Hundert Tausend Gulden / mit Dareinziehung der Graffschafft Glatz / des Egerischen Beziercks / und der hierländigen Judenschafft / dergestalten treu-willfährigst übernommen worden / daß hiervon eine Helffte mit ultima Junij, dann die anderte Helffte mit ultima Augusti, auß Obrigkeitlichen Säckel abgeführet werden solle. Wie dann Sie Stände des allerunterthänigsten Zuversehens gewesen / daß Ihro Kayser- und Königliche Majestät mit diesem Quanto deren Dreymahl Hundert Tausend Gulden / sich um so mehreres allermildest begnügen lassen würden/

als

als die mißliche Zeiten noch immer fortwehren / die Obrigkeiten auch wiederumben anheuer denen Unterthanen mit einem Vorschuß am Getreyde werden beyspringen müssen; Allein / es ist an Ihro Hochansehentliche Land-Tags-Commissarios hierauff allergnädigst rescribiret worden / was massen Deroselben zu gnädigsten Wohlgefallen gereichete / daß Sie treu-gehorsambste Stände / in Militari ordinario bereits ein Quantum von Ein Million, Siebenmahl Hundert Tausend Gulden / dann nomine des freywilligen Extra-Beytrags / Dreymahl Hundert Tausend Gulden / treu-willfährigst anerbothen hätten / Ihro Majestät wolten auch gnädigst gerne / den mit vielen / in sich nicht unerheblichen Vorstellungen begleitenden Verlangen / einer ergebigen Sublevation in contribuendo, statt geben / findeten sich aber bemüßiget / Dero treu-gehorsambsten Ständen abermahlen allergnädigst und Landes-Vätterlich zu Gemüth zu führen / wasmassen Dieselbe / wie ohne dem kundbahr seye / durch die bißhero fürwehrende so ungewisse / als vielerley

mißli-

mißlichen Weiterungen außgesetzte Welt-Läuffe/ wie sehr Ihre Majestät auch denenselben auß Fried- und Ruhe-liebenden Antrieb vorzubiegen / und abzubeiffen / besorget und bemühet seynd / annoch immerhin in dem Stand sich setzeten / den Außschlag der jetzigen Friedens-Handlung mit guter Huth und Obsicht zu erwarten / mithin Dero Kayserliche Kriegs-Macht zur nöthigen Unterstützung/ auff dem verstärckten Fuß / wie auch sonsten die Militar-Verfassung in guten Stand zu erhalten/ worauß also von selbsten fliessete / daß die solcher gestalten das ordinarium Systema auff etliche Millionen übersteigende Militar-Erfordernussen / noch dermahlen nicht abnehmen könten / sondern unumgänglich herbey geschaffet werden müsten / worzu Ihro Majestät ohnedem von Dero treu-gehorsambsten Erb-Königreich- und Landen / auß allermildester Behertzigung deren bishero zu tragen gehabten beschwerlichen Præstandorum, nur einen bey weiten nicht zulänglichen Beytrag beheben lasseten; Es setzeten solchemnach Ihre Kayser- und Königliche

nigliche Majestät zu Dero treu-gehorsambsten Ständen das gnädigste Vertrauen / Sie würden in Fortsetzung ihrer rühmlichen Devotion, dem Publico auch für heuer nicht entfallen / sondern ihre nachdruckliche Zuthat noch ferners bezeigen / mithin förderist in Ordinario, ad exemplum deren vorigen Jahren / die allergnädigst postulirte und allerdings indispensable Zwey Millionen Gulden / in totum, dann aber in Extraordinario Viermahl Hundert / Fünff und Zwantzig Tausend Gulden / treu-willfährigst übernehmen. Wie nun dieses allergnädigste Gesinnen die Stände in fernerweitige Erwegung gezogen; Also haben Dieselbe in Ansehung dessen / daß die Militar-Verfassung in guten Stand zu erhalten / die Unumgänglichkeit erfordere / zu obernannten Ein Million, Siebenmahl Hundert Tausend Gulden / annoch Zweymahl Hundert Tausend Gulden zugeleget / und also Quanti Militaris ordinarij nomine, Ein Million, und Neunmahl Hundert Tausend Gulden / treu-gehorsambst verwilliget / anbey aber inständigst gebetten / Ihre Kayser- und Kö-

nigli-

nigliche Majestät geruheten darmit sich allergnädigst begnügen zu lassen / und die übrige Einmahl Hundert Tausend Gulden / denen entkräfftеten Contribuenten zu ihrer etwelchen besonderen Consolation, allermildest nachzusehen ; Daferne aber dieses alleruntherthänigste Gesuch einigen ingress nicht finden solte / in jenem Fall / würden die Stände sothane übrige Einmahl Hundert Tausend Gulden / gleichfals übernehmen: Seynd aber des gäntzlichen alleruntherthänigsten Zuversehens / es würden Ihre Kayser- und Königliche Majestät / diejenige Unterthanere / welche etwa mit ihren anheurigen Præstandis in tempore auffzukommen nicht vermögeten / mit einiger Execution nicht übereilen lassen. Anlangend aber die nomine eines freywilligen Extra-Beytrags pro ultimato allergnädigst anbegehrte Viermahl Hundert / Fünff und Zwantzig Tausend Gulden / da obzwar die Obrigkeiten in dem Stand sich allerdings nicht mehr befinden / mit derley Extra-Beytrag noch weiters fortzusetzen / bevorab da nicht nur die Viehe-Nutzung aus Mangel der

Fütte-

Fütterung zuruck geblieben / sondern auch viele Obrigkeiten ihre auß der Wirthschafft etwa entübrigte wenige Effecten / auß Abgang des Geldes gar nicht versilberen können; So haben die Stände jedannoch nomine obbesagten freywilligen Extra-Beytrags / ein Quantum von Viermahl Hundert Tausend Gulden / unter obigen zweyen Zahlungs-Terminen ultima Junij, und ultima Augusti, in der allerunterthänigsten Zuversicht treu-willfährigst übernommen / es würden Ihre Kayser- und Königliche Majestät sothane pro Militari ordinario verwilligte Ein Million, Neunmahl Hundert Tausend Gulden / in Landes-Vätterlicher Behertzigung der Landes-Unvermögenheit / allermildest zu acceptiren geruhen. Allein / nachdem von Deroselben an Ihro Kayser- und Königliche Hochansehentliche Land-Tags-Commissarios in Gnaden rescribiret worden / daß gleichwie unumbgänglich seye / in einer den ungewissen Ausschlag gewachsenen starcken Verfassung immerhin zu stehen / und solche mit denen zulänglichen Geld-Mitteln zu unterstü-

tzen / mithin bey denen allergnädigst moderirten Viermahl Hundert / Fünff und Zwantzig Tausend Gulden / und bey dem darauff gefasten Systemate zu verbleiben ; Also verseheten Ihre Kayser- und Königliche Majestät Sich gnädigst / Dero treu-gehorsambste Stände würden nicht nur in Ordinario den Abgang deren Einmahl Hundert Tausend Gulden / richtig stellen / sondern auch respectu Extraordinarij, zu oberwehnten Viermahl-Hundert Tausend Gulden / a uno ch Fünff und Zwantzig Tausend Gulden zulegen / und also in einer Summa Viermahl Hundert / Fünff und Zwantzig Tausend Gulden übernehmen. Worauff dann die Stände / umb der Bedürfftigkeit des Publici nicht auß Handen zu gehen / in ein- und dem anderen endlichen sich haben allergehorsambst submittiret / und sowohl die pro Militari ordinario allergnädigst postulirte Zwey Millionen Gulden / als auch nomine gedachten freywilligen Extra-Beytrags / die pro ultimato allergnädigst angesonnene Viermahl Hundert / Fünff und Zwantzig Tausend Gulden / im Lande dem Herkommen nach

außschrei-

Digitized by Google

außschreiben lassen. Auff solche weise nun hat diese Rubrique in beeden Passibus ihre Richtigkeit erhalten. Concernirend

## Von dem Quanto Fortificatorio.

DRittens: Die zu weiterer Befestigung der Königlichen Kleineren Stadt Prag / und Erhaltung des Gränitz-Platzes Eger / für das lauffende 1729ste Militar-Jahr allergnädigst anbegehrte Dreyßig Tausend Gulden / da seynd von denen Ständen Zwantzig Tausend Gulden treuwillfährigst verwilliget / und Ihre Kayser- und Königliche Majestät umb deren allermildeste Acceptirung allerunterthänigst belanget: Anbey aber submissè angetragen worden / das Weitere allermildest vertröstieter massen fürzukehren / damit diejenige Neun Tausend / Ein Hundert Gulden / welche zu denen Alt- und Neu-Städter Fortifications-Gebäuden hiebevor üblich gewesen / zu Reparirung dieser mangelbaren Werckern / auß dem Königlichen Deputirten-Ambt gleichfals verabfolget werden mögen. Wie nun Ihre Kayser-

und Königliche Majestät mit gedachten pro Fortificatorio treu-gehorsambst angetragenen Zwantzig Tausend Gulden für heuer mehrmahlen Sich allergnädigst haben begnügen lassen; Also ist Deroselben vor diese Landes-Vätterliche Gnad/ die alleruntherthänigste Danckſagung abgestattet worden. Weiters/ und zwar

## Von denen Servizien.

Viertens: Lassen die Stände respectu deren/ für die hier Landes bequartirte Miliz erforderliche Servizien/ es bey dem bißhero in denen vorherigen Land-Tags-Schlüssen enthaltenen üblichen Modo, das ist/ von dem gemeinen Mann/ biß auff den Wachtmeister und Feldwäbel inclusivè, auch für das 1729ste Jahr ohne Entgeld des Kayserlichen Ærarij bewenden; Haben aber bey dieser Gelegenheit Ihro Kayser- und Königliche Majestät in aller Unterthänigkeit gebetten/ Dieselbe geruheten denen Militaribus alle ungebührliche Exactiones durch Ihre Stelle untersagen zu lassen. Umb nun

Von

# Von dem Quanto Camerali.

Fünfftens: Auff das Camerale, nomine wessen Einmahl Hundert/Funfftzig Tausend Gulden/ pro Anno 1729. allergnädigst postuliret worden/ zu gelangen; So haben die treu-gehorsambste Stände in Consideration dessen/ daß nebst anderen Hof- und Civil-Außgaaben/ auch die bey gegenwärtigen Conjuncturen fast an allen Höfen in Europa/ und besonders auch bey dem jetzigen Friedens-Congreß so kostbahr zu unterhalten kommende Both- und Gesandschafften auff eine gar hohe Erfordernuß ansteigen/ einen Beytrag von Einmahl Hundert Tausend Gulden treu-willfährigst eingestanden/ der allerunterthänigsten Hoffnung lebende/ es würden Ihre Kayser- und Königliche Majestät allergnädigst gestatten/ damit hierauß dasjenige/ was das Land wegen des/ der Königlich-Böhmischen Cammer überlassenen Taback-Auffschlags/ dann Buchdruckerey-Unkosten/ und annoch sonsten davon zu participiren hat/ nicht-weniger die Reparirung

deren

deren Kayserlichen Zeug-Häuseren / vermög deren allgemeinen Land-Tags-Schlüssen / nach Nothdurfft auch vor das 1729ste Jahr bestritten werden könne ; Worauff dann Ihre Kayser- und Königliche Majestät dieses Offertum obiger Einmahl Hundert Tausend Gulden / wiederumben vor heuer mit gnädigstem Danck angenommen haben.

## Von Bestreittung deren Landes-Außgaaben.

SEchstens: Seynd von denen Ständen die Landes-Außgaaben / und Abstattung deren Besoldungen für die Königliche und des Landes Bediente / dem bißherigen üblichen Gebrauch nach / mit Einziehung deren sonst gewöhnlichen Adminiculorum in cursu veteri ordinario, wie auch der Königlichen Appellations-Cammer / auff ihr bey denenselben schrifftlich gethanes Gesuch / das bishero gereichte Augmentum Salarij, in Betrachtung deren ohne Entgeld außarbeitenden Publicorum & Criminalium, für gegenwärtiges 1729ste Jahr übernommen. Hingegen

Von

# Von dem Salario der Statthalterischen Kriegs-Cantzley.

Gebendens: Ihre Kayser- und Königliche Majestät von ihnen Ständen submisse belanget worden / Dieselbe geruheten Sie mit der zumuthenden Ubernehmung der hierländigen Kriegs-Cantzley-Besoldungen/ umb willen hierdurch viele Landes-schädliche Consequentien erwachsen dörfften/ bey denen anderwärtigen ohnedem unerschwinglichen Gaaben/ Landes-Vätterlich zu verschonen/ und allergnädigst zu gestatten/ damit besagte Kriegs-Cantzley-Besoldung ex Fundo Militari ordinario ferners bestritten werden möge. Gleichwie nun Ihre Kayser- und Königliche Majestät es darbey wiederumben für dieses Jahr allergnädigst haben beruhen / und diese Besoldung auß dem Militari, wie vorhin/ abziehen/ dahin aber auß einem anderen Fundo Camerali ersetzen lassen; Also haben die Stände vor diese Landes-Vätterliche Gnad gleichfals den allergehorsambsten Danck abgestattet. Anlangend

Von

## Von dem Moratorio Camerali.

Achtens: Das Moratorium, da haben die Stände solches der Königlichen Böhmischen Cammer mit Außnahm deren Wittiben und Wayſen / dann deren Piarum caularum, fernerhin zu prorogiren umb ſo weniger einiges Bedencken getragen / weilen von Ihro Kayſer- und Königlichen Majeſtät / auff das 1729ſte Jahr für die arme Partheyen abermahlen Zehen Tauſend Gulden / Landes-Vätterlich gewidmet worden: Jedoch leben Sie der allerunterthänigſten Hoffnung / es werden allerhöchſt Dieſelbe ihnen auch für dieſes 1729ſte Jahr / die Specification deren Partheyen / welche gedachte Zehen Tauſend Gulden participiren werden / ſecundùm individua & quanta, zur benöthigten Erſehung durch die Behörde exhibiren laſſen. So hat es

## Von der General-Landes-Begränitz- und Verbeſſerung deren Straſſen.

Neuntens: Gleichfals für das gegenwärtige 1729ſte Jahr / wegen der General-Begrä-

Begränitz- und Verbeſſerung deren Straſſen bey denen vorigen Land-Tag-Schlüſſen: Nicht weniger

## Von Liquidirung deren Etappen / March-Speeſen / wie auch etwa fürgehenden Militar-Exceſſen.

Ferners: Wegen Liquidirung deren Etappen / March-Speeſen / und etwa fürgehenden Militar-Exceſſen / bey der alten Landes-Verfaſſung / daß nemblichen dasjenige / was es zu Ende eines Jahrs außmachen möchte / in das Nachfolgende übertragen / mithin in die gewöhnliche Compenſation gebracht werde / ſein Verbleiben; Wo in dem übrigen Ihre Kayſer- und Königliche Majeſtät von Dero treu-gehorſambſten Ständen in aller Submiſſion belanget worden / allergnädigſt zu verordnen / damit dem Lande / über die / ab Anno 1717. biß 1721. incluſivè auffgenommene / revidirte / auch gäntzlich adjuſtirte Königliche Ober-Steuer-Ambtliche Militariſche Haupt-Raittungen / das ſchon allerunterthänigſt

gebettene gewöhnliche Absolutorium, ohne weiteren Auffenthalt nunmehro ertheilet werden möge. So viel es endlichen

## Von dem Saltz-Vorlaag.

Tylffrens: Den / denen Ständen bey dem 1728. Jährigen Land-Tag proponirten Saltz-Vorlaag anlanget / da seynd Sie treu-gehorsambste Stände des allerunterthänigsten Vertrauens / Ihre Kayser- und Königliche Majestät werden darmit das Land / auß denen / in Ihrer hac in materia unterm 23. Julij ferntigen Jahrs / allerunterthänigst abgelassenen Land-Tags-Schrifft / vorgestellten trifftigen Motivis, Landes-Vätterlich zu verschonen geruhen. Und nachdeme übrigens auch Sie treu-gehorsambste Stände allerunterthänigst gebetten / womit Ihre Kayser- und Königliche Majestät über verschiedene Landes-Anliegenheiten / gleichwie wegen weiterer Fortsetzung des Rectifications-Weesens / dann wegen der hier-Landes eingeschlichen- und so dann von Ihro Majestät allergerechtist verruffen- dato aber zu-

grossen

grossen Schaden deren treu-gehorsambsten Landes-Inwohneren / mehr als jemahlen circulirenden frembden Land- und Schied-Müntz / nicht weniger des so genandten Innländischen Kleinen Umb-Gelds halber : Imgleichen wegen deren zu rectificiren kommenden Zoll und Mauthen / und was dergleichen mehr / Sich nunmehro allergnädigst zu resolviren geruhen möchten ; Solchemnach ist hierauff von Ihro Kayser- und Königlichen Majestät / durch Dero Hochansehentliche Land-Tags-Commissarios, Ihnen Ständen die allermildeste Vertröstung gegeben worden / daß Dieselbe über diese annectirte Landes-Vorstellungen / gnädigst zu reflectiren / schon bedacht seyn würden. Weiters und zwar

## Von denen Retinendis pro Anno 1729.

Zwölfftens : Haben Ihre Kayser- und Königliche Majestät dem Hochansehentlichen Land-Tags-Directori, Johann Joseph Grafen

von Wrtby / die ſub Sig: ⊙ anliegende Conſignation, welcher geſtalten die Retinenda in Dero Erb-Königreich Böheimb / durch dieſes inlebende 1729ſte Militar-Jahr / wegen deren de Annis præteritis beſchehenen treu-gehorſambſten Anticipationum, zur Bezahlung kommen werden / mit dem Befehl allergnädigſt zu communiciren geruhet / daß derſelbe Ihro treu-gehorſambſten Ständen hiernach das Weitere zur nachrichtlichen Wiſſenſchafft beybringe. Gleichwie nun deſſen Vollzug von Ihme Hochanſehentlichen Land-Tags-Directore, bewürcket worden; Alſo haben die Stände ſothane Conſignation an den hierländigen Außſchuß zu dem Ende abgeſchicket / umb bey dem Königlichen Ober-Steuer-Ambt zu verfügen / damit inbemeldte Einmahl Hundert / Sechs und Funfftzig Tauſend / Drey Hundert / Sechs und Dreyßig Gulden / Acht und Dreyßig Kreutzer / an dem Militari ordinario retiniret / und folgends zu ſeiner Zeit zur Bonification gebracht werden mögen. Uber dieſes haben auch

Von

# Wie viel der nen Darlehens-Posten/ so [illegible]rt; Und zwar:

| | In Capitali. | | | Und an Interessen. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | flor: | kr: | pf: | Flor: | kr: | pf. |
| An dem de Ann | 7193 | 53 | 3½ | | | |
| Dann an dem [illegible] | 7848 | 32 | 3 | 1419 | 18 | 5½ |
| Item/ an denen Interesse | 5150 | 39 | | 1131 | 51 | |
| Mehr/ an dem [illegible] à 6. pro Cen | 1000 | | | 1845 | | |
| Imgleichen an d | 4543 | | | 204 | 23 | |
| Item/ wegen de dert Tausend | | | | 36000 | | |
| | 5736 | 5 | ½ | 40600 | 32 | 5½ |

156336. Flor: 38. kr:

Digitized by Google

Digitized by Google

# Von dem/ wiederumben auff Sechs Jahr/ anfangend vom Ersten Januarij des 1729sten Jahrs/ prorogirten Musical-Impost.

Dreyzehendens: Ihre Kayser- und Königliche Majestät/ Dero Obristen Burggrafen zu Prag/ Johann Joseph Grafen von Wrtby/ vermittelst eines/ an denselben de dato Wienn den 23. Decembris, Anno 1728. abgelassenen Rescripts, allergnädigst zu vernehmen gegeben/ wasmassen Dieselbe bey Anfang des 1723sten Jahrs/ mehrmahlen den Musical-Impost Dero treu-gehorsambsten Ständen/ gegen ein gewisses verabredetes Quantum, auff Sechs Jahr allergnädigst überlassen hätten: Da aber diese Zeit mit dem nunmehro exspirirten 1728sten Jahr zu Ende gegangen/ und Ihre Majestät solchen/ für Ihro eigene Disposition gewiedmeten Fundum, Ihnen Ständen noch weiters zu überlassen allergnädigst geneigt wären; Als solte Dero Obriste Burggraff/ bey der Ersteren Zusammen-

Digitized by Google

menkunfft deren Stände / Ihnen solches vortragen / und Sie zu sothaner weiteren Übernehmung des Pausch-Quanti behandlen / so dann Deroselben den gehorsambsten Bericht erstatten. Wie nun dieses allermildeste Ansinnen / von Seiten Ihro Obristen Bürggrafens / denen Ständen in der allen Fleißes gehaltenen allgemeinen Land-Tags-Versamblung vorgetragen worden; Also haben Selbte gedachte Musical-Impofts-Sache reifflich erwogen / mithin zwar befunden / daß das Land durch die sich ereignete so vielfältige Unglücks-Fälle sehr ruiniret worden: Nichts desto weniger weilen ersagte Collecta zu Ihro Majestät lediglichen allergnädigsten Disposition gewidmet ist; So ist von Seiten deren Stände / zu Contestirung Ihrer unverbrüchlichen allerunterthänigsten Devotion und Treu / umb Ihro Majestät Landes-Vätterliche allerhöchste Gnad weitershin zu conserviren / anfangs-erwehnter Musical-Impost deren Jährlichen Viertzig Tausend Gulden / annoch auff andere nacheinander folgende Sechs Jahr / anfangend vom Ersten Januarij

nuarij dieſes gegenwärtigen Jahrs / mit Dareinziehung der Graffſchafft Glatz / des Egeriſchen Geziercks / und der hierländigen Judenſchafft / in der allerunterthänigſten Zuverſicht treu-willfährigſt übernommen worden / daß die Prorogation mehrbenannten Muſical-Impoſts, keine Perpetuität nach ſich ziehen werde: Anbey aber umb die allergnädigſte Erlaubnuß / damit dieſe Sechs-Jährige Muſical-Impoſts-Prorogation dem anheurigen Land-Tags-Schluß / wie es hiebevor geſchehen / gleichfals wiederumben inſeriret werden möge / ſubmiſsè gebetten worden. Weilen dann Ihre Kayſer- und Königliche Majeſtät hierauff an Dero Obriſten Burggrafen in Gnaden reſcribiret haben / daß Deroſelben / gedachte Dero treu-gehorſambſten Ständen unterthänigſt willige Bezeigung / zu allergnädigſten Wohlgefallen gereiche; So hat man ſothane Prorogation, dieſem Land-Tag-Schluß inſeriren laſſen.

Von

# Von dem Beytrag der Graffschafft Glatz / des Egerischen Bezircks / und der hierländigen Judenschafft.

SChlüßlichen / solle die Graffschafft Glatz nach dem Dreyssigsten Theil des / ihr / von dem Militari ordinario, und freywilligen Extra-Beytrag / auch Fortifications-Geldern zukommenden Contingents: Der Egerische Bezierck aber in dem Ordinario nach dem Hundert- und in dem freywilligen Extra-Beytrag nach dem Zwey-Hunderten Theil zu consideriren / und zu concurriren schuldig seyn. Damit aber dieselbe solcher allgemeinen Mitleydung sich nicht entziehen / sondern pro rata erst-bemeldtermassen beysteüren mögen; Also wolten Ihre Kayser- und Königliche Majestät sie / dem alten Herkommen nach / hierzu absonderlich gnädigst behandlen lassen. Nicht weniger solle die hierländige Judenschafft / so wohl pro rata des / derselben zum allgemeinen Mitleyden zufallenden Contingents des Fünff und Viertzigsten Theils / zu allen denen hierinnen enthaltenen treü-gehorsambsten Verwilligungen / unweigerlich concurriren / wie

auch

auch die/auff sie Judenschafft extraordinariè gelegte Zwölff Tausend Gulden / und zwar dergestalten/ wie andere Jahre geschehen/ in tempore unfehlbar entrichten/oder aber in casu moræ, der würcklichen Execution gewärtig seyn.

## Von der / ex Gremio Statuum angestelten Außschuß-Commission.

UNd sintemahlen die Stände / zu der / ex illorum Gremio, sub Directorio des Hoch- und Wohlgebohrnen Johann Joseph Graffen von Wrtby/Herrn auf Konopischt/Beneschau/Benitz/ Teinitz/Mratsch/und Nußl/ der Röm: Kayſ: Maj: würcklich Geheimben Raths/Cammerers/Königl: Statthalters / Obristen Burggraffens zu Prag/ und Obristen Erb-Schatzmeisters im Königreich Böheimb/wie auch Rittern des Goldenen Vließes/ angestellten Außschuß-Commission, und

## Auß dem Geistlichen Standt.

Den Ehrwürdigen und Andächtigen Daniel Joseph von Mayern / Bischoffen zu Tyberias, Ersten Prælaten und Probsten des allezeit getreüen Dohm-Capituls S. Viti auff dem Prager-Schloß / Proto-

Notarium Apostolicum, wie auch in Spiritualibus Vicarium Generalem, & Officialem, der Römisch-Kayserl: Majestät Rath.

Dann den Würdig- und Andächtigen Zdenco Krzepitzky von Modlischkowitz / bey der Königl: Haubt-Kirchen S. Viti Martyris ob dem Königl: Prager-Schloß Canonicum.

## Auß dem Herren-Standt.

Den Hoch- und Wohlgebohrnen Johann Ernst Graffen Schaffgotsch / Freyherrn von Khünast und Greiffenstein / Herrn auff Kundschitz / Sadow / Weiß-Trzemeschna / und Duhaletz / der Röm: Kayserl: Majestät würcklich Geheimben Rath / Cammerern / Königlichen Statthaltern / und Obristen Land-Cammerern im Königreich Böheimb.

Dann den auch Hoch- und Wohlgebohrnen Frantzen Joseph Graffen Tschernin / von und zu Chudenitz / Regierern des Hauses Neühauß und Chudenitz / Erb-Herrn auff Neühauß / Chudenitz / Petersburg / Rabenstein / Gießhübel / Neüdekh / Schönhoff / Mltschowes / Liboritz / Kbell / Winarz / Lissa / Koßmanos / Kost / Welchow / und Platz im Königreich Böheimb / wie auch Schmiedeberg im

Her-

Digitized by Google

Hertzogthumb Schlesien/der Röm: Kayſ: und Kön: Cath: Majestät würcklich Geheimben Rath/ Cammerern/ Königl: Statthaltern/ Grössern Land-Rechts Beysitzern/ Obristen Hoff-Lehen-Richtern/ wie auch des Hoch-authorisirten Judicij delegati Venatici Præsidem, dann des Hoch-Löblichen Commercien-Collegij Rath/ und Obristen Erb-Schäncken im besagten Königreich Böheimb.

## Auß dem Ritter-Stand.

Den Wohl-Edlgebohrnen und Gestrengen Rittern/ Wentzl Ernst Marckwardt von Hradeck/ auff Wernsdorff und Lauchow/ der Röm: Kayserl: Majestät Rath/ Königl: Statthaltern/ Grössern Land-Rechts Beysitzern/ Landes-Unter-Cammerern/ und Obristen Erb-Panniern im Königreich Böheimb.

Dann den auch Wohl-Edlgebohrnen und Gestrengen Rittern/ Johann Joseph Enis von Altern/ auff Czekanitz.

## Auß dem Burger-Standt.

Den Michael von Blaha/ Raths-Verwandten der Königl: Alten Stadt Prag; Dann den Joseph Seddeler/ Primatorem der Königl: Neüen Stadt Prag; vor das 1729ste Jahr denominiret haben; Sol-

Digitized by Google

Solchemnach ist diese diætaliter stabilirte Außschuß = Commission, durch gegenwärtigen Landtags = Schluß gleichfahls ratificiret worden.

## Von der General-Repartition über die 1729. Jährige Landtags-Verwilligungen.

UMb damit aber ein jeder Landes = Inwohner und Contribuent, wissen möge/ wie viel derselbe der Steüerbahren Ansässigkeit nach/ für das 1729ste Militar- Jahr beyzutragen habe; So wird die Tabella, sub Sign: △ diesem Land = Tag-Schluß/zu jedermanns Wissenschafft/beygefüget.

Signum △

## TABELLA,

### Wie viel für gegenwärtiges 1729ste Militar-Jahr zu denen/pro Quanto Militari ordinario außgeschriebenen 2000000. Gulden/ dann zu dem Quanto Cameralj, Fortificationis, und Domestico, unter welchen letztern des Königl: Böheimbischen Gesandtens zu Regenspurg/ und Assessoris zu Wetzlar/ Subsistenz-Gelder/nebst dem Augmento Salarij der Königlichen Appellations-Cammer mit enthalten/ ein Steüerbahrer Angesessener/Monathlichen/imgleichen die Obrigkeiten zu denen/nomine eines Extra-Beytrags verwilligten 425000. Gulden/ in denen zweyen außgesetzten Terminen/ nach einem Angesessenen beyzutragen haben werden.

Nach

| Nach Abzug dessen/ so auff die concurrirende Membra, ihrer gewöhnlichen Proportion nach/ außgefallen: | Unterthan. Fl: | kr: | dz: | Obrigkeit. Fl: | kr: | dz: |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Pro Novembri, 1728. - | 3 | 9 | $5\frac{43}{64}$ | | | |
| Decembri, - - | 3 | 9 | $5\frac{43}{64}$ | | | |
| Januario, 1729. - | 3 | 9 | $5\frac{43}{64}$ | | | |
| Februario, - - | 3 | 9 | $5\frac{43}{64}$ | | | |
| Martio, - - - | 3 | 9 | $5\frac{43}{64}$ | | | |
| Aprili, - - - | 3 | 9 | $5\frac{43}{64}$ | | | |
| Majo, - - - | 3 | 9 | $5\frac{43}{64}$ | | | |
| Junio, - - - | 3 | 9 | $5\frac{43}{64}$ | | | |
| Julio, - - | 3 | 9 | $5\frac{43}{64}$ | | | |
| Augusto, - - - | 3 | 10 | $\frac{5}{12}$ | | | |
| Septembri, - - | 3 | 10 | $\frac{5}{12}$ | | | |
| & Octobri, - - - | 3 | 10 | $\frac{5}{12}$ | | | |
| Dann zu dem verwilligten Extra-Beytrag/ pro Termino Ultimâ Junij - | | | | 3 | 36 | $5\frac{11}{32}$ |
| Ultimâ Augusti - - | | | | 3 | 36 | $5\frac{11}{32}$ |
| Summa | 37 | 59 | $4\frac{39}{64}$ | 7 | 13 | $4\frac{11}{16}$ |

Schluß

# Schluß des Landtags.

ZUm Schluß/haben Ihre Kayser- und Königliche Majestät/Dero treu-gehorsambste Stände dieses Erb-Königreichs Böheimb/dahin allergnädigst versichert/daß Sie darüber dem Herkommen nach/genugsamben Revers außfertigen/und Ihnen Ständen einhändigen lassen werden/daß dieser gegenwärtige/von Alters-hero in diesem Königreich nicht gebräuchliche/auff höchst-gedacht-Ihrer Kayser- und Königl: Majestät allergnädigste Ersuchung/von Ihnen gesambten Vier Ständen/auß einer/gegen Ihren allergnädigsten Kayser/König/und Erb-Herrn/unterthänigst högenden wahren getreüen Liebe/und freyen Willen/zu gegenwärtig-unumbgänglicher/und eylfertiger hohen Noth-durfft gethane freywillige Extra-Beytrag/zu keinen Nachtheil/noch einiger Schmählerung der Rechten/oder Ihrer gnädigst confirmirten Privilegien/Begnadungen/Freyheiten/guter Ordnung/Gewohnheiten/und Löblichen Gebrauch dieses Königreichs/jetzt/noch in künfftigen Zeiten gereichen solle. Es leben auch die treu-gehorsambste Stände der gäntzlichen Zuversicht/daß von Ihro

Kay-

Kayser- und Königlichen Majestät/ Sie das 1729ste Jahr hindurch/ sonsten mit keinen anderen Gaaben/ noch Postulatis weiters werden beleget / sondern vielmehr künfftighin auß Dero angebohrnen Clemenz, und Commiseration gegen Sie Stände/ und Unterthanen/ einiger gnädigsten Linderung sich zu erfreuen haben werden. Wie nicht weniger in jenem Fall / da dieses treü - gehorsambste Königreich Böheimb ( welches doch der Allerhöchste gnädiglich abwenden wolle) von feindlicher Gefahr angefochten wurde / folgbahr Sie Stände zu einiger Landes- Defension eines erklecklichen Fundi vonnöthen hätten/ oder da/ GOTT behütte! mit einem allgemeinen Land- Schaden / als Feüer / Krieg / Pest / Mißwachs / und dergleichen casibus fortuitis betroffen wurde / da dann Sie treü - gehorsambste Stände/ zu præstirung der hierinnen begriffenen Gaaben nicht verbunden/ sondern/ im Fall einer unvermeydentlichen Landes- Defension, Sie die nothwendige Unkosten hierzu auß dem verwilligten Quanto Militari zu erheben befugt seyn sollen. Geben bey der allgemeinen Land-Tags-Versamblung ob dem Königlichen Prager-Schloß / den 22. Augusti, Anno 1729.

Digitized by Google

# Regiſter der Articulen / welche in dieſem Landtag-Schluß begriffen / auff welchen Blat ein jeder zu finden.


Pag:

Von Einrichtung deren Pfarretheyen / und Collaturen. IV.

Von dem Militari Ordinario deren außgeſchriebenen Zwey Millionen Gulden / dann von denen / nomine eines freywilligen Extra-Beytrags / auß Obrigkeitlichen Säckel zu bezahlen verwilligten Viermahl Hundert / Fünff und Zwantzig Tauſend Gulden. VI.

Von dem Quanto Fortificatorio. XVII.

Von denen Servizien. XVIII.

Von dem Quanto Camerali. XIX.

Von Beſtreittung deren Landes-Außgaaben. XX.

Von dem Salario der Statthalteriſchen Kriegs-Cantzley. XXI.

Von dem Moratorio Camerali. XXII.

Von der General-Landes-Begränitz- und Verbeſſerung deren Straſſen. ibid:

Von Liquidirung deren Etappen / March-Speeſen / wie auch fürgehenden Militar-Exceſſen. XXIII.

Von dem Saltz-Vorlaag. XXIV.


Von

Von denen Retinendis pro Anno 1729. XXV.
Von dem / wiederumben auff Sechs Jahr / anfangend vom Ersten Januarij des 1729sten Jahrs / prorogirten Musical-Impost. XXVII.
Von dem Beytrag der Grafschafft Glatz / des Egerischen Bezircks / und der hierländigen Judenschafft. XXX.
Von der / ex Gremio Statuum angestellten Ausschuß-Commission. XXXI.
Von der General-Repartition über die 1729. Jährige Land-Tags-Verwilligungen. XXXIV.
Schluß des Land-Tags. XXXVI.

Digitized by Google

Wentzl Christoph Hloscheck von Schampach/der Röm: Kayserl: und Königl: Majestät Rath / Königl: Statthalter / Grössern Land-Rechts Beysitzer/und Obrister Land-Schreiber im Königreich Böheimb.

a Neürautter.

Digitized by Google

Ignatius Humbert Bechine von Laschan/ auff Langen-Lhota und Bistitz/ der Röm: Kayserl: und Königl: Majestät Rath/ Cammer- und Hof-Lehen-wie auch Kleinern Land-Rechts Beysitzer/ und Vice-Land-Schreiber im Königreich Böheimb.

Gedruckt und zu finden in der Königl: Residentz Kleinern Stadt Prag / bey Carl Ferdinand Arnoldt von Dobroslau / Königl: Hoff-Typographo.

Im Jahr: M. DCCXXIX.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google